

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG, Zum Steinbruch 1, 94496 Ortenburg auf wesentliche Änderung eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr durch Erweiterung der Abbaufäche auf die Flurnummern 848 (teilweise), 848/1, 848/2 (teilweise), 849, 849/1, 849/2, 849/3, 850 (teilweise), 851, 852 und 1166 (teilweise), Gemarkung Iglbach, Gemeinde Ortenburg

Bekanntmachung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Der Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG, im folgenden Antragstellerin oder Betreiberin genannt, wird die mit Antrag vom 09.10.2019, vorliegend mit Ergänzungen vom 12.10.2020, beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs durch Erweiterung der Abbaufäche des bestehenden Granittagebaus auf die Flurnummern 848 (teilweise), 848/1, 848/2 (teilweise), 849, 849/1, 849/2, 849/3, 850 (teilweise), 851, 852 und 1166 (teilweise), Gemarkung Iglbach, Gemeinde Ortenburg, erteilt.
2. Die Gesteinsgewinnung darf von Montag bis Freitag im Tagzeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) und an Samstagen im Zeitraum von 06:00 bis 18:00 Uhr betrieben werden.
3. Gewinnungssprengungen sind auf die Tage Montag bis einschließlich Freitag, auf maximal zwei Tage pro Woche und in den Zeiten von 07:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 beschränkt.
4. Es ist ausschließlich eine Sprengung je Tag zulässig.
5. Sprengungen im Abraum sind nicht zulässig.
6. Die Lademenge von 34 kg je Zündzeitstufe darf nicht überschritten werden.
7. Die Bestimmungen und Einhaltung der DIN 4150-2 Tabelle 1, Zeile 3, Ausgabe Juni 1999, sind zu beachten.
8. Die Bestimmungen und Einhaltung der DIN 4150-3 Tabelle 1, Ausgabe Dezember 2016, sind zu beachten.
9. Die vom Gesamtbetrieb der Antragstellerin (Schotterwerk, bestehender Steinbruch, gegenständliche Erweiterungsfläche), einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände, verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tagzeitraumes (06:00 bis 22:00 Uhr) nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert(anteil) in dB(A)
1, Wohnhaus Oberholz 4, Grundstück Flur-Nr. 1195 Gemarkung Iglbach	54
2, Wohnhaus Klosterberg 5, Grundstück Flur-Nr. 877/3 Gemarkung Söldenau	60
3, Wohnhaus Kaltenöd 1, Grundstück Flur-Nr. 884/9 Gemarkung Söldenau	60
6, Wohnhaus Am Grünholz 5, Grundstück Flur-Nr. 896 Gemarkung Iglbach	54

7, Wohnhaus Zum Rohrmeier 4, Grundstück Flur-Nr. 853 Gemarkung Iglbach	54
8, Wohnhaus Schwaibach 11, Grundstück Flur-Nr. 840 Gemarkung Iglbach	54
9, Wohnhaus Reitschusterfeld 16, Grundstück Flur-Nr. 903/1 Gemarkung Iglbach	49
10, Schulgebäude Alte Dorfstraße 25, Grundstück Flur-Nr. 919 Gemarkung Iglbach	54

10. Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten tagsüber den Immissionsrichtwert der TA Lärm um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Bedingungen

Die Genehmigung ergeht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

1. Mit den Sprengtätigkeiten im Bereich der Erweiterungsfläche sowie Erdarbeiten im Nahbereich der bestehenden Trasse darf erst begonnen werden, wenn
 - a) die Betreiberin mittels einer erschütterungstechnischen Untersuchung nachgewiesen hat, dass die Auswirkungen der Sprengtätigkeiten auf die noch zu planende Erdgashochdruckleitungstrasse der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG unbedenklich sind. Bei der Untersuchung ist das Arbeitsblatt G466-1 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachverbands e. V. zu beachten.
 - b) Der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau eine Bestätigung zur Bestands- und Betriebssicherheit der neu zu verlegenden Erdgashochdruckleitung durch einen Rohrleitungssachverständigen vorliegt. Diesen wird die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG entsprechend der Vorgaben der Gashochdruckleitungsverordnung beauftragen.
 - c) Die bestehende Erdgashochdruckleitung betriebssicher stillgelegt ist.
2. Das Auffahren der Erweiterungsfläche B2 darf erst erfolgen, wenn dem Landratsamt Passau hierfür eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Höhe von 178.486,50 € vorliegt. Die Sicherheitsleistung kann in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank nachgewiesen werden. Bereits erbrachte Sicherheitsleistungen für den bestehenden Betrieb sind hiervon unberührt und gelten weiterhin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der vollständige Bescheid, inklusive der Auflagen und der Begründung, liegt in der Zeit von

Donnerstag, 14. April 2022, bis einschließlich Mittwoch, 27. April 2022,

während der jeweiligen allgemeinen Dienststunden im

- Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.02
- Marktgemeinde Ortenburg, Verwaltungsgebäude Unteriglbach, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg, Zimmer 1 Bauamt
- Stadt Vilshofen an der Donau, Stadtplatz 27, 94474 Vilshofen an der Donau, Zimmer A 1.8

zur Einsicht aus. Das Betreten des Landratsamts ist aufgrund der geltenden Corona-Schutzmaßnahmen nur mit FFP2-Maske und nach telefonischer Terminvereinbarung (0851/397 302) gestattet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o. g. Rechtsbehelfsfrist.

Der Bescheid wird zudem auf der Internetseite <https://uvp-verbund.de/portal/> unter dem Suchbegriff „Niederbayerische Schotterwerke“ gemäß §§ 27 Abs. 1 Satz 2 und 20 UVPG zur Einsichtnahme eingestellt.

Passau, 11.04.2022
Landratsamt Passau
Sachgebiet Immissionsschutz
Dietrich